



Wiking Faltbootwanderer Kirchweyhe e.V.

Bootsbenutzungsordnung

- 1) Jedes Mitglied kann die vereinseigenen Boote nebst Zubehör nutzen. Dabei muß diese Bootsbenutzungsordnung eingehalten werden. Die Benutzer müssen zu den Kosten der Unterhaltung und Ersatzbeschaffung durch Zahlung von Gebühren beitragen.
- 2) Der Bootswart sorgt für die Instandhaltung der Boote und des Zubehörs, zieht die Benutzungsgebühren ein und überwacht die Einhaltung der Bootsbenutzungsordnung.
- 3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein, die Mitglieder des Vorstands, der Bootswart und alle bei Unterhaltung und Ausgabe von Booten und Zubehör beteiligten Mitglieder haften weder für deren Zustand noch dafür, daß sie sich für die Unternehmung des Benutzers eignen und seinen Fähigkeiten entsprechen.
- 4) Der Vorstand kann die Benutzung mit Rücksicht auf Art und Erhaltungszustand der Boote beschränken. In Eilfällen entscheidet der Bootswart. Auf Wildwasser ab Stufe 3 dürfen die Boote nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden. Die Genehmigung erteilt der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, auf Gemeinschaftsfahrten der Fahrtenleiter.
- 5) Jedes Mitglied kann für sich und seine Gäste Boote ausleihen. Vorrang haben Mitglieder vor Gästen und Mitglieder ohne eigenes Boot. Gäste dürfen die Boote nur in Gegenwart des ausleihenden Mitglieds benutzen. Wer ein eigenes Boot hat, darf ein Vereinsboot nur benutzen, wenn es für die beabsichtigte Fahrt erheblich besser geeignet ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, bei Gemeinschaftsfahrten der Fahrtenleiter.
- 6) Die Boote können durch Eintragung in die im Bootshaus aushängenden Listen reserviert werden. Eine spätere Reservierung hat jedoch Vorrang, wenn kein ähnliches Boot zur Verfügung steht, die geplante Fahrt mindestens eine Woche länger dauert als die früher angemeldete, und die spätere Reservierung dem Erstanmelder mindestens zwei Wochen vor Beginn seiner Fahrt besonders mitgeteilt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand oder das von ihm bestimmte Vorstandsmitglied.

Gemeinschaftsfahrten und sonstige Veranstaltungen des Vereins, die vier Wochen vor ihrem Beginn ausgeschrieben sind, gehen jeder Reservierung vor, jedoch soll auf Reservierungen möglichst Rücksicht genommen werden. Für Gemeinschaftsfahrten ist keine Reservierung möglich. Der Fahrtenleiter teilt die Boote zu, soll dabei aber Wünsche möglichst berücksichtigen.

- 7) Die Gebühren setzt der Vorstand fest. Sie sind spätestens am Tag der Rückgabe des Bootes zu zahlen. Der Bootswart rechnet sie monatlich mit dem Kassenwart ab, der sie gesondert nachweist. Die Gebühren dürfen nur für die Unterhaltung der Boote, des Zubehörs und für Ersatzbeschaffung verwendet werden. Reparaturen und kleinere Ersatzbeschaffungen, Paddel, Spritzdecken und dergleichen, kann der Bootswart daraus beschaffen.
- 8) Boote und Zubehör sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie sind nicht versichert. Wer ein Boot oder Zubehör ausleiht, haftet für alle bei der Rückgabe vorhandenen Schäden. Vorschäden können nur geltend gemacht werden, wenn sie vor Fahrtantritt in das Bootsbuch eingetragen worden sind. Art, Umfang und Durchführung der Reparatur oder Ersatzbeschaffung bestimmt der Bootswart. Werden Boote für Gäste ausgeliehen, haftet das ausleihende Mitglied.

- 9) Vor Antritt der Fahrt beachten:
- Zustand des Bootes prüfen,
 - Name, Boot, Beginn der Fahrt, Gebühr und eventuelle Mängel ins Bootsbuch eintragen,
 - Benutzungsgebühr in das für das ausgeliehene Boot vorgesehene Fach stecken,
 - die Fahrt ins Vereinsfahrtenbuch eintragen.
- 10) Nach Beendigung der Fahrt beachten:
- Boot reinigen
 - Fahrt im Bootsbuch austragen, dabei eventuelle neue Mängel festhalten,
 - spätestens jetzt die Benutzungsgebühr zahlen,
 - Fahrt im Vereinsfahrtenbuch austragen.
- 11) Bei Gemeinschaftsfahrten kann der Fahrtenleiter die Eintragungen ins Bootsbuch und die Einziehung der Gebühren übernehmen.
- 12) Verstöße gegen die Bootsbenutzungsordnung können zur Bootssperre auf bestimmte Zeit, zum Ausschluß von einer bestimmten Anzahl von Gemeinschaftsfahrten und zum Ausschluß aus dem Verein führen. Eine Bootssperre können aussprechen
- bei Gemeinschaftsfahrten der Fahrtenleiter
 - bei anderen Anlässen jedes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende und der Bootswart sind alsbald zu unterrichten. Über Einsprüche gegen Bootssperren und über sonstige Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1989